

TOP 5: Einführung der einheitlichen elektronischen Akte in nachgeordneten Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung (DIALOG II)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die Einführung der einheitlichen elektronischen Akte in den nachgeordneten Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Dies gilt nicht für solche Behörden, bei denen die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist oder soweit aufgrund besonderer Anforderungen eine fachspezifische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung vorhanden ist oder benötigt wird.
2. Der Ministerrat überträgt dem für die E-Akte zuständigen Ministerium die Federführung für die Umsetzung der Einführung.
3. Im Projekt DIALOG II wird ein Lenkungskreis gebildet, in den jedes Ministerium, das die Aufsicht über im Rollout befindliche Dienststellen hat, ein stimmberechtigtes Mitglied entsendet. Der Lenkungskreis tagt anlassbezogen.
4. Die nach Abschnitt C und D erforderlichen Stellen, die für die Wahrnehmung zentraler Projekt- und Betriebsaufgaben benötigt werden, und notwendigen Haushaltsmittel werden vom für die E-Akte zuständigen Ministerium für die Haushalte 2022 ff. angemeldet.

Erläuterungen:

§ 7 Absatz 1, Satz 1 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP) vom 15. Oktober 2020 regelt, dass die Behörden des Landes die elektronische

Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen. Ausnahmen gelten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 EGovGRP, wenn die Einführung der E-Akte im Einzelfall unwirtschaftlich ist oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist ein Einführungszeitraum bis zum 1. Januar 2026 geplant. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Einführung der einheitlichen elektronischen Akte in den Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung. Die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens war nach § 7 LHO zu erarbeiten.